

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die envacom Service GmbH, Am Klingenweg 6a, 65396 Walluf (nachfolgend „envacom“) bietet ihre Leistungen (insbesondere Stromlieferungen, den Abschluss des Netznutzungsvertrages für den Kunden und die Durchführung des Lieferantenwechsels zu envacom im Namen und Auftrag des Kunden) für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend „Kunde“) ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

(2) Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

**§ 2 Widerrufsbelehrung für Verbraucher***Widerrufsrecht*

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

*Der Widerruf ist zu richten an:*

envacom Service GmbH, Am Klingenweg 6a, 65396 Walluf  
Telefax: 0180 5 503232 (14 Ct./Min. aus den dt. Festnetzen und max. 42 Ct./Min. aus den dt. Mobilfunknetzen)  
E-Mail: service@envacom.de

*Widerrufsfolgen*

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

*Dienstleistungen*

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausüben können.

*Ausschluss des Widerrufsrechts*

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.

*Ende der Widerrufsbelehrung***§ 3 Kein Widerrufsrecht für Unternehmer**

Ist der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) so steht ihm das Widerrufsrecht nach § 2 nicht zu.

**§ 4 Vertragsschluss**

(1) Die Produkt- und Leistungsbeschreibungen auf der Website von envacom stellen noch kein verbindliches Angebot dar.

(2) Nach Eingabe seiner persönlichen Daten, Prüfung der Richtigkeit seiner Angaben auf der folgenden Übersichtsseite und durch anschließendes Klicken des Buttons „absenden“, im abschließenden Schritt des Bestellprozesses gibt der Kunde einen Antrag für die Leistungen von envacom ab. Alternativ zur sofortigen Onlinebestellung kann der Kunde den Antrag für die Stromlieferung nach dem hierfür bestimmten Tarif ausdrucken und nach Unterzeichnung per Telefax oder mit der Post an envacom übersenden. Der Antrag stellt ein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss des Stromlieferungsvertrages nach dem vereinbarten Tarif dar. Nach Antragsingang erhält der Kunde eine E-Mail, in welcher der Eingang des Antrags bei envacom bestätigt wird und dem Kunden nochmals alle notwendigen Informationen zur Bestellung sowie zum gewählten Tarif mitgeteilt werden. Diese Bestätigungsmail stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Bestätigungsmail stellt nur dann eine Annahmeverklärung dar, wenn dies ausdrücklich durch envacom erklärt wird. Ein Vertragsabschluss und damit eine vertragliche Bindung über die einzelnen Leistungen kommt jedoch dann zustande, wenn envacom die Bestellung ausdrücklich durch eine Auftragsbestätigung oder durch schlüssiges Handeln, insbesondere durch Aufnahme der Belieferung mit Strom annimmt.

(3) Der Kunde kann den Bestellvorgang vor Klicken des Buttons „absenden“ jederzeit durch Betätigung des „Abbrechen“ bzw. „Zurück“-Buttons sowie durch Schließen des Browser-Fensters abbrechen. Die vor Abschluss der Bestellung erscheinende Übersichtsseite ermöglicht es dem Kunden, seine Angaben nochmals auf Eingabefehler hin zu prüfen und im Falle des Vorliegens eines Eingabefehlers diesen nach Betätigung des „Zurück“-Buttons zu korrigieren. Für den Vertragsschluss steht ausschließlich Deutsch als Sprache zur Verfügung. Der Auftrag wird von envacom gespeichert, dem Kunden mit der Bestätigungsmail zugesendet und kann dem Kunden im Falle des Verlusts der Unterlagen auf schriftliche Anforderung des Kunden in Abschrift übersendet werden.

(4) envacom behält sich vor, vor Annahme des Auftrages die Bonität des Kunden zu prüfen. Hierzu wird envacom Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien und/oder dem kreditführenden Kreditinstitut des Kunden einholen.

(5) Ergeben sich auf Grund der Bonitätsprüfung Zweifel an der Bonität des Kunden, kann envacom nach seiner Wahl die Annahme des Auftrages verweigern sowie Vorauszahlung nach § 12 oder Sicherheitsleistung nach § 13 verlangen.

**§ 5 Lieferantenwechsel, Rücktrittsrecht**

(1) Der Kunde beauftragt envacom mit der Durchführung des Lieferantenwechsels vom Vorversorger zu envacom im Namen des Kunden. Der Auftrag und die Vollmacht des Kunden umfassen alle dafür erforderlichen Handlungen und Erklärungen, insbesondere auch das Recht, den Vertrag mit dem Vorversorger zu kündigen. Diese Dienstleistung wird von envacom ohne Berechnung einer gesonderten Vergütung erbracht.

(2) Kommt der für den Wechsel zu envacom erforderliche Netznutzungsvertrag zwischen envacom und dem jeweiligen Netzbetreiber nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss zustande, können beide Parteien vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten. envacom hat zudem ein Rücktrittsrecht, sofern der Kunde noch sechs Monate oder länger unkündbar an den Vorversorger gebunden ist und der Kunde dies bei Angebotsabgabe nicht mitgeteilt hat oder die Belieferung durch envacom aufgrund von erheblichen Hindernissen, welche in der Sphäre des Kunden liegen, nicht möglich ist.

**§ 6 Stromlieferung durch envacom**

(1) Die Stromlieferung durch envacom beginnt zum frühest möglichen Zeitpunkt, in der Regel zum 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung und richtet sich nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorversorgers und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber envacom. Der Beginn der Belieferung wird dem Kunden durch envacom angezeigt.

(2) Die Stromlieferungen werden von envacom ohne Leistungsmessung an der Abnahmestelle, welche im Auftrag benannt wurde, erbracht. Die Lieferung ist auf 24.000 kWh jährlich und eine Anschlussleistung von maximal 44 kW pro Abnahmestelle beschränkt.

(3) envacom stellt dem Kunden die elektrische Energie am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Einem eigenen Netznutzungsvertrages des Kunden bedarf es nicht. Der Kunde ist verpflichtet, seinen

gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch Elektrizitätslieferungen von envacom zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 kW elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen jeglicher Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

(4) Die vertragliche Verpflichtung der Zurverfügungstellung elektrischer Energie gilt nicht, soweit und solange envacom an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, welche envacom nicht zu vertreten hat oder deren Beseitigung envacom wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. envacom wird die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, soweit möglich, rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten.

**§ 7 Preise und Preisänderungen**

(1) Die geltenden Tarife der Versorgung durch envacom sowie etwaige Zusatzkosten folgen aus dem Antrag, der Auftragsbestätigung, Änderungsvereinbarungen sowie den Preislisten, welche stets über das Internet unter [www.envacom.de/agbundpreislisten/](http://www.envacom.de/agbundpreislisten/) eingesehen werden können.

(2) Dem Preis liegen folgende Kostenelemente zugrunde: Einkaufspreis für elektrische Energie, Netznutzungsentgelt, Konzessionsabgabe, KWK-Umlage nach dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ (KWK-G), EEG-Umlage nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ (EEG), Stromsteuer (Ökosteuer) und Mehrwertsteuer.

(3) envacom ist sechs Wochen im Voraus zur Änderung der Stromtarife berechtigt, soweit hierfür ein triftiger Grund vorliegt und envacom diesen nicht zu vertreten hat. Ein triftiger Grund liegt vor, wenn bei Vertragsschluss unvorhersehbare Ereignisse zu einer Erhöhung einer oder mehrerer der unter Absatz 2 benannten Kostenelemente führen und dies eine Änderung der Preise erfordert, um die Leistung aufrecht erhalten zu können. Im Falle von Änderungen der Preise wird envacom dem Kunden den Änderungsvorschlag unter Benennung des Grundes und des konkreten Umfangs in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde ihnen nicht schriftlich widerspricht. envacom wird den Kunden auf diese Folge im Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Der Widerspruch muss innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung bei envacom eingegangen sein. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, gilt der Änderungswunsch als abgelehnt. Der Vertrag wird dann ohne die vorgeschlagenen Änderungen fortgesetzt, kann jedoch von beiden Parteien jederzeit fristlos gekündigt werden.

(4) Eine Preisänderung findet nicht statt,

a) während der Dauer einer vereinbarten Preisgarantie;

b) während der ersten drei Monate eines Vertrages oder

c) falls envacom die zusätzlichen Kosten durch Einsparungen an anderer Stelle ausgleichen kann.

(5) envacom wird in seinem Schreiben gemäß Absatz 3 zu etwaigen Einsparungsmöglichkeiten Stellung nehmen bzw. darlegen, warum diese im konkreten Fall nicht greifen. Eine Erhöhung nach Absatz 3 von über 20 % des Preises binnen einer Frist von 24 Monaten ist ausgeschlossen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 313 und 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben von vorstehenden Absätzen 3 bis 5 unberührt.

**§ 8 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsweisen**

(1) envacom rechnet die Verbrauchsmenge jährlich oder in größeren Zeitabschnitten ab, welche 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden (nachfolgend „Abrechnung“).

(2) envacom wird auf den voraussichtlichen Jahresverbrauch monatlich im Voraus Abschlagszahlungen verlangen. Diese werden anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung – beispielsweise bei Neukunden – nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden von envacom. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird envacom dies angemessen berücksichtigen.

(3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen dem Prozentsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich erstattet.

(5) Zahlungen sind grundsätzlich per Einzugsverfahren zu leisten. Will der Kunde eine andere Zahlungsart als das bei envacom übliche Einzugsverfahren (bspw. auf Rechnung), erhebt envacom für die zusätzlich notwendigen Buchungsarbeiten eine Bearbeitungsgebühr, deren jeweils aktuelle Höhe den Internetseiten [www.envacom.de/agbundpreislisten/](http://www.envacom.de/agbundpreislisten/) zu entnehmen ist.

(6) Einmalige Sonderzahlungen für Zusatzleistungen (wie beispielsweise Preisgarantien) sind mit Versorgungsbeginn fällig und werden dem Kunden in Rechnung gestellt. (siehe dazu auch: [www.envacom.de/produkte/strom/preisgarantie/](http://www.envacom.de/produkte/strom/preisgarantie/))

**§ 9 Aktionsbonus**

(1) envacom gewährt Kunden unter folgenden Voraussetzungen einen einmaligen Sonderrabatt (nachfolgend „Aktionsbonus“):

1. Der Kunde hat erstmals bei envacom einen Stromlieferungsvertrag abgeschlossen („Neukunde“),

2. der Stromverbrauch des Neukunden im ersten Jahr beläuft sich auf wenigstens 1.500 kWh und

3. der Neukunde hat sich unverzüglich nach Vertragsschluss beim Onlineservice unter [www.envacom.de](http://www.envacom.de) registriert, das gesamte erste Jahr der Stromlieferung den Service Rechnung Online genutzt und während dieser Zeit ununterbrochen am Lastschriftverfahren ohne Rücklastschriften teilgenommen.

(2) Wird die Mindestabnahmemenge in Höhe von 1.500 kWh nicht erreicht oder der Vertrag vor Ablauf der ersten 12 Liefermonate seitens envacom oder des Kunden ordentlich oder außerordentlich gekündigt oder die Zahlungsart auf einen anderen Modus als Lastschriftverfahren umgestellt, so besteht kein Anspruch auf den Aktionsbonus.

(3) Der Aktionsbonus wird nach Fälligkeit auf das vom Kunden für das Lastschriftverfahren benannte Konto überwiesen.

**§ 10 Ablesung, Zutrittsrecht**

(1) envacom ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die envacom vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) envacom kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

1. zum Zwecke einer Abrechnung i.S.d. § 8;

2. anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse von envacom an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. envacom wird bei einem berechtigten Widerspruch des Kunden kein gesondertes Entgelt für die Ablesung durch envacom verlangen.

(3) Wenn envacom oder der durch envacom nach Absatz 1 beauftragte Dritte das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf envacom den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

(4) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von envacom oder eines von envacom beauftragten Dritten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungs-

termin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

#### § 11 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von envacomm angegebenen Zeitpunkt und ist ein solcher nicht angegeben zum Zeitpunkt des Zugangs fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechnungen gegenüber envacomm zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, 1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden erhebt envacomm für jede Mahnung eine pauschale Mahngebühr in Höhe von 2,50 €. Darüber hinaus erhebt envacomm für die Rückbelastung einer Lastschrift 15 € als Bearbeitungsgebühr. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt envacomm vorbehalten. Weitere Ansprüche von envacomm wegen Zahlungsverzuges, wie z. B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, bleiben unberührt.

(3) Gegen Ansprüche von envacomm kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

#### § 12 Vorauszahlung für den Abrechnungszeitraum

(1) envacomm ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird envacomm den Kunden hierüber ausdrücklich unterrichten. Hierbei werden mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall angegeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt envacomm Abschlagszahlungen, so kann envacomm die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann envacomm beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

#### § 13 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 12 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann envacomm in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann envacomm die Sicherheit verwerten. Hierauf wird in der Zahlungsaufforderung hingewiesen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit wird unverzüglich zurückgegeben, wenn auch keine Vorauszahlung nach § 12 mehr verlangt werden könnte.

#### § 14 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, so ist die Überzahlung von envacomm zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt envacomm den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesungszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

#### § 15 Vertragsdauer und Kündigung

(1) envacomm stellt dem Kunden bei Vertragsschluss Versorgungsverträge mit und ohne Mindestvertragslaufzeit zur Auswahl.

(2) Ein Versorgungsvertrag ohne Mindestvertragslaufzeit wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann durch die Parteien nach Aufnahme der Stromlieferung mit einer Frist von sechs Wochen zum jeweiligen Quartalsende gekündigt werden. Vor Aufnahme der Stromlieferung ist der Vertrag unkündbar, das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Absatz 4 bleibt jedoch unberührt.

(3) Wird ein Versorgungsvertrag mit Mindestvertragslaufzeit (z. B. 12 Monate) geschlossen, so ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf dieser Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, so verlängert sich der Vertrag jeweils um die Dauer der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Ein Vertrag mit Mindestvertragslaufzeit kann durch die Parteien nach Aufnahme der Stromlieferung mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Vor Aufnahme der Stromlieferung ist der Vertrag unkündbar; das Rücktrittsrecht gemäß § 5 Absatz 4 bleibt jedoch unberührt.

(4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) envacomm nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die envacomm zu erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen, oder

b) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z. B. ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, envacomm den durch eine Sperrung der Abnahmestelle bzw. den durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde dies nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von envacomm bleiben unberührt.

(6) Alle Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

#### § 16 Datenschutz

envacomm wird sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, beachten. Die Daten des Kunden werden nur zur Durchführung des Vertrages erhoben und verarbeitet. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur, wenn dies für die Vertragserfüllung notwendig ist. Muss envacomm danach Daten an Dritte weitergeben, so geschieht dies nur unter der Voraussetzung, dass sich diese envacomm gegenüber durch Vertrag zur Beachtung des Schutzes der Daten verpflichten.

#### § 17 Verhaltenspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

1. bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks – insbesondere die zur Preisbildung – erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,

2. bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese unverzüglich in der dafür vorgesehenen Verwaltungsfunktion zu berichtigen,

3. den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu unterlassen.

(2) Der Kunde hat der envacomm den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt envacomm von allen Nachteilen frei, welche der envacomm aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

#### § 18 Unterbrechung der Versorgung

(1) envacomm ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seine vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist envacomm berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. envacomm kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs wird envacomm eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 € in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen envacomm und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von envacomm resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) envacomm wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten der Unterbrechung werden durch envacomm für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird envacomm die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

#### § 19 Haftung von envacomm bei Störung der Versorgung

envacomm haftet für Schäden, die durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Elektrizitätsversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung im Verantwortungsbereich eines Netzbetreibers entstehen, nach Maßgabe des § 18 Niederspannungsverordnung – NAV § 18 der Niederspannungsverordnung (NAV) ist auf der Internetseite von envacomm unter [www.envacomm.de/agbunpreislisten/](http://www.envacomm.de/agbunpreislisten/) veröffentlicht.

#### § 20 Haftung von envacomm für sonstige Schäden

(1) Für sonstige Schäden, die nicht auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, leistet envacomm Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:

1. Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.

2. Bei grober Fahrlässigkeit haftet envacomm gegenüber Unternehmern in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens. Gegenüber Verbrauchern haftet envacomm unbeschränkt.

3. Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) haftet envacomm nur in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens. Befindet sich envacomm mit seiner Leistung in Verzug, so haftet envacomm wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(2) Soweit die Haftung von envacomm ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von envacomm.

(3) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten die gesetzlichen Regelungen. Die Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) envacomm bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Nutzer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung nach dem aktuellen Stand der Technik.

#### § 21 Vertragsstrafe

(1) Verbrauch der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen, so ist envacomm berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter, bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

#### § 22 Schlussbestimmungen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Walluf. Für Klagen von envacomm gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.

Stand: April 2010

envacomm Service GmbH, Am Klängenweg 6a, 65396 Walluf, vertreten durch die Geschäftsführung Katja Petzold & Tillmann Raith, HRB 21684 Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr.: DE247525241